

Protokollnotiz

Leistungen für Unterkunft werden nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie nach § 29 Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Auf Grund der in den vergangenen Jahren eklatanten Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten (Betriebskosten) werden für die Berechnung der Mietobergrenzen neue Richtwerte festgelegt.

Die Höchstwerte entsprechend den Mietobergrenzen der Stadt Erlangen.

Die ARGE-Praxis zur „Mietobergrenze“ ist bekannt. Die Mietzahlungen werden nach einer Frist von sechs Monaten auf „Angemessenheit“ gekürzt bzw. ALG II-Empfänger aufgefordert, sich einen angemessenen Wohnraum zu suchen. Über die Trägerversammlung soll hierbei auch auf die ARGE Fürth eingewirkt werden, bei Härtefällen nach einer „sozial verträglichen Lösung“ zu suchen. Entscheidend soll die Prüfung des Einzelfalles bleiben.

Auf dem örtlichen Wohnungsmarkt muss hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar sein.